

# WAHLORDNUNG für den Jugendgemeinderat

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Wahl des Jugendgemeinderates .....	3
§ 2 Bekanntmachung der Wahl .....	3
§ 3 Bewerbungen.....	3
§ 4 Wahlverfahren .....	4
§ 5 Stimmabgabe.....	4
§ 6 Wahlergebnis.....	4
§ 7 Sitzverteilung, Nachrücker.....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Remshalden besteht aus elf ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte/innen).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (4) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Gemeinde Remshalden wird vom/von der Leiter/in der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit dem Hauptamt, Sachgebiet Bürgerdienste und Wahlen der Gemeinde Remshalden durchgeführt.
- (6) Auf §1 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats Remshalden wird verwiesen

## § 2 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Gemeinde Remshalden wird vom/von der Leiter/in der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Remshalden im Internet, im Mitteilungsblatt der Gemeinde, im Jugendhaus und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom/von der Bürgermeister/in der Gemeinde Remshalden ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

## § 3 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltag schriftlich beim/bei der Leiter/in der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Remshalden eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn ein Monat vor dem Wahltag weniger als 11 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
  - Vor- und Zunamen
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
  - ein aktuelles Lichtbild
  - eigenhändige Unterschrift

- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der/die Leiter/in der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Remshalden über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber/innen werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugendarbeit und im Rathaus bekannt gemacht. Über die Reihenfolge auf der Wahlliste entscheidet die Reihenfolge, in der die Bewerbungen bei dem/bei der Leiterin der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Remshalden eingegangen sind.

#### **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Gemeinde Remshalden wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanummerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanummerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanummerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (5) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jede/r Wahlberechtigte jederzeit mit seinem/ihrem alphanummerischen Code über das Internet an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten/innen vergeben. Jeder alphanummerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

#### **§ 5 Stimmabgabe**

- (1) Jede/r Wähler/in hat elf Stimmen. Einem/r Kandidaten/in können maximal drei Stimmen gegeben werden.

#### **§ 6 Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird vom/von der Leiter/in der Remshaldener Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Remshalden, in Kooperation mit dem Hauptamt, Sachgebiet Bürgerdienste und Wahlen der Gemeinde Remshalden, ermittelt, festgestellt und im Internet, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden, durch Aushang in den Schulen, im Jugendhaus und im Rathaus bekannt gegeben.

### **§ 7 Sitzverteilung, Nachrücken**

- (1) Gewählt sind die Bewerber/innen mit den elf höchsten Stimmenzahlen. Die anderen Kandidaten/innen werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- (2) Entfallen auf den elften Platz mehrere gleiche Stimmenzahlen entscheidet das Los über die Reihenfolge und über den Einzug in den Jugendgemeinderat.
- (3) Näheres bestimmt §1 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats Remshalden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.